

# Rahmenhygienekonzept für Open Air Gottesdienste in der Adventszeit und zu Weihnachten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand 18. Dezember 2020

**Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten. Eine Zusammenstellung der Regelungen und Websites finden Sie auf der Corona-Service Seite der EKBO.**

## 1. Allgemeine Hygiene

1.1 Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Die Hygieneregeln und die Zutrittsregelungen werden mit der Einladung zum Gottesdienst in geeigneter Weise bekannt gemacht.

1.2 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten.

1.3 Die Höchstzahl der an einem Gottesdienst Teilnehmenden an einem Ort beträgt 150 Personen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Bezirk (Berlin) nehmen nicht mehr als 100 Personen, bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 400 nehmen nicht mehr als 50 Personen an dem Gottesdienst teil.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gebeten, sich in der mitgeteilten Weise (telefonisch, per Mail, Eintrag in eine Liste (analog oder digital)) anzumelden, um die Einhaltung der Zahl der Teilnehmenden sicherzustellen; vgl. u. 7.

1.4. Gottesdienste sollen in der Regel nicht mehr als 45 Minuten dauern. Zwischen mehreren Gottesdiensten am selben Ort wird genug Zeit eingeplant, um beim Zusammenkommen und Auseinandergehen Schlangenbildungen und Gedränge auszuschließen. Zu- und Abgänge zum Ort des Gottesdienstes sind ggf. klar markiert und in einem „Einbahnstraßensystem“ organisiert.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Bezirk (Berlin) ist die Dauer des Gottesdienstes auf 30 bis 40 Minuten begrenzt.

## 2. Abstand der Besucherinnen und Besucher

2.1 Bei jedem Gottesdienst ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucherinnen und Besuchern bei Zutritt, während des Gottesdienstes und dem Verlassen des Geländes und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

2.2 Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind vorab angebracht, um den Besucherinnen und Besuchern zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

2.3. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besuchern (Handschlag, Friedensgruß u.a.) ist zu vermeiden.

### **3. Kontakthygiene**

3.1 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion bei Zutritt wird gewährleistet.

3.2 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

3.3 Die Kollekte wird nur dann in den Reihen gesammelt, wenn ein abstandwahrendes und kontaktloses Einsammeln möglich ist. Sonst wird vor und/oder nach dem Gottesdienst kollektiert. Die Kollektenkörbe sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.

### **4. Mundschutzmasken/Mund-Nasen-Bedeckung**

Alle Teilnehmenden tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, außer den Personen im Verkündigungsdienst bei Ausübung ihrer Tätigkeit. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Mund und Nase.

### **5. Gesang**

#### **Berlin und Sachsen:**

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Bezirk (Berlin) ist der Gemeindegesang auf ein Lied am Ende des Gottesdienstes beschränkt. Chorgesang findet nicht statt. Wenn liturgischer Gesang durch Sängerinnen oder Sänger vorgesehen ist, um etwa den Gemeindegesang zu unterstützen oder zu ersetzen, wird eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten. Wenn die Mitwirkung von einzelnen Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 12 Beteiligten nicht überschritten. Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 400 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Bezirk (Berlin) wird, wenn die Mitwirkung von einzelnen Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten.

5.1 Gemeindegesang ist für insgesamt maximal 15 Minuten und nur mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt 2 Meter. Es werden Liedblätter ausgegeben, die nicht von Hand zu Hand weitergereicht werden.

5.2 Sologesang und Chorgesang sind möglich, wenn die Sängerinnen und Sänger mit mindestens 3 Metern Abstand in jeder Richtung platziert werden.

5.3 Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten findet wie folgt statt: Es wird ein Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person eingehalten, bei Bläserinnen und Bläsern beträgt der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person.

#### **Brandenburg:**

5.1 Es findet kein Gemeindegesang statt.

5.2 Chorgesang findet nicht statt. Wenn liturgischer Gesang durch Sängerinnen oder Sänger vorgesehen ist, um etwa den Gemeindegesang zu ersetzen, wird eine Obergrenze von 5 bis 6

Beteiligten nicht überschritten. Es wird ein Abstand von mindestens 3 Metern in jede Richtung eingehalten; der Mindestabstand wird in Singrichtung auf 4 Meter vergrößert, wenn besonders viel gesungen oder intensiv artikuliert wird.

5.3 Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten findet wie folgt statt: Es wird ein Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person eingehalten, bei Bläserinnen und Bläsern beträgt der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt wird, wenn liturgischer Gesang durch Sängerinnen oder Sänger vorgesehen ist, um den Gemeindegesang zu ersetzen, eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten; wenn die Mitwirkung von einzelnen Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 12 Beteiligten nicht überschritten.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 400 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt wird, wenn die Mitwirkung von einzelnen Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten.

## **6. Krippenspiel**

Krippenspiele sind Bestandteil der Verkündigung; Vorbereitung und Durchführung finden unter Beachtung der erforderlichen Hygieneregeln statt.

## **7. Anwesenheitslisten**

Um die Kontaktnachverfolgung und einen begrenzten Zutritt zu ermöglichen, werden die Teilnehmenden vorab in geeigneter Weise gebeten, sich zum Gottesdienst anzumelden, vgl. o. 1.3. Mit der Anmeldung werden die erforderlichen Kontaktdaten übermittelt, die dann in Anwesenheitslisten aufgenommen werden.

Die von den Kirchengemeinden eingerichteten Anmeldeöglichkeiten zu den Gottesdiensten werden genutzt. Bei der Anmeldung werden die nach Satz 1 erforderlichen Angaben erhoben und in die Anwesenheitsliste übernommen.

Alle nicht angemeldeten Personen werden mittels der Teilnehmendenkarten erfasst und in die Anwesenheitsliste aufgenommen. Die Angaben werden beim Einsammeln der Karten auf Plausibilität kontrolliert. (Die Dokumente „Teilnehmendenkarte Berlin“, „Teilnehmendenkarte Brandenburg“ bzw. „Teilnehmendenkarte Sachsen“ sind unter [https://www.ekbo.de/no\\_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html](https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html) abzurufen.) Diese Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.